

Hinweise zur Vergütung von Leistungen bei der Anwendung der Bundeskompensationsverordnung

Am 3. Juni 2020 ist die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vom 14. Mai 2020 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1088). Die Verordnung setzt für bestimmte Vorhaben bundesweit einheitliche Standards für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgesehene Eingriffsregelung, sofern die Vorschriften des Kapitels 3 des BNatSchG (§§ 13 – 19) ausschließlich von der Bundesverwaltung ausgeführt werden.

Nach den in § 17 der Verordnung normierten Übergangsvorschriften findet die Verordnung keine Anwendung auf Vorhaben, deren Zulassung vor dem 3. Juni 2020 beantragt oder für die andere in der Verordnung genannte verfahrensrechtlich definierte Schritte eingeleitet wurden.

Ziel der Verordnung ist eine Vereinheitlichung in der Anwendung und im Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ein konsequent ausgestaltetes Vermeidungsverbot soll gestärkt werden. Der Realkompensation wird als substantiellem Teil des Folgenbewältigungsprogramms der Eingriffsregelung weiterhin Vorrang eingeräumt.

Die planungspraktische Umsetzung der BKompV ist mit neuen Herausforderungen verbunden, wie z. B.

- dem neuen bundesweit einheitlich anzuwendenden Biotopwertverfahren,

- der Einbeziehung aller Schutzgüter und
- einer stärker funktionspezifischen Ausrichtung mit zusätzlichen Bewertungen.

Hinzu treten verschiedene Unsicherheiten in der fachlichen und fachrechtlichen Auslegung der BKompV. Diese resultieren zum einen aus einer Mehrzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und methodischen Umsetzungsfragen, welche die Anwendenden vor entsprechende Auslegungsschwierigkeiten stellen. Zum anderen liegen die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) angekündigten Handreichungen und Auslegungsleitfäden für die Praxis noch nicht vor.

Das für die Erarbeitung der Verordnung zuständige BMU weist folgerichtig auf den für die Wirtschaft und die Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwand hin, der den erwarteten Einsparungen infolge Konkretisierung und Standardisierung der Eingriffsregelung gegenübersteht.

Die Bewältigung dieser Anforderungen – auch mit Blick auf eine Erstellung rechtssicherer Genehmigungsunterlagen – stellt sich vor diesem Hintergrund als eine jeweils im einzelnen Planverfahren zu bewältigende planerische Anforderung dar. Der hiermit verbundene (Mehr-)Aufwand und damit die Erbringung (weiterer) Besonderer Leistungen, die zu den Grundleistungen zur Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) hinzutreten, bedürfen einer adäquaten vertraglichen Ver-

einbarung und Honorierung, wozu die vorliegende Orientierungshilfe dienen möchte. Sie richtet sich aus dem gegebenen Anlass sowohl an die Vorhabenträger, die im Rahmen entsprechender Vergaben mit dem Thema konfrontiert werden, als auch an die weiteren Planungsbeteiligten. Insbesondere soll die Orientierungshilfe aber auch den Anbietern von Planungsleistungen dazu dienen, die erforderlichen Leistungen zu benennen sowie qualifizierte und auskömmliche Honorare zu kalkulieren.

Zu Aufbau und Anwendung der vorliegenden Orientierungshilfe

Die bei Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans in der Regel erforderlichen Grundleistungen sind in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2021 im § 26 in Verbindung mit Anlage 7 beschrieben¹.

Die Besonderen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der BKompV erforderlich werden können, werden im Folgenden mit Bezug zur Anlage 9 der HOAI Besondere Leistungen zur Flächenplanung eingeordnet, erläutert und bewertet, wobei die dort aufgeführten Leistungen nicht abschließend sind. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Ausführungen gegliedert anhand der Leistungsphasen des LBP gemäß § 26 HOAI in Verbindung mit Anlage 7 HOAI.

Die Orientierungshilfe ordnet die bei der Anwendung der BKompV zu erwartenden Besonderen Leistungen den Leistungsphasen des LBP in folgender Struktur zu:

- Kurzbeschreibung der in den einzelnen Leistungsphasen erforderlich werdenden Leistungen,
- Herstellen des Bezuges zu den die Leistung begründenden Anforderungen der BKompV („Fundstelle“),
- Begründung, warum die Leistung als Besondere Leistung zu qualifizieren ist (Honorarrechtliche Einordnung, basierend auf den Vorgaben der HOAI).

Die Klärung und Vereinbarung zur Honorierung dieser Besonderen Leistungen muss individuell und vorhabenbezogen erfolgen. Der jeweilige Aufwand stellt sich vorhabenspezifisch und in Abhängigkeit

des Kenntnisstandes der Planungsbeteiligten und der Zulassungsbehörden unterschiedlich dar. Zu empfehlen ist eine Honorierung nach tatsächlichem Aufwand zum Nachweis, da der tatsächliche Aufwand sich aller Erfahrung nach erst aus der konkreten Anwendung ergibt. Erfahrungswerte für unterschiedliche Vorhabentypen liegen derzeit kaum vor. Mit Blick auf derzeit noch nicht verfügbare Handreichungen und Auslegungsleitfäden sowie das Fehlen einer gefestigten Anwendungspraxis bei Anwendern, Vorhabenträgern und Zulassungsbehörden weist diese Orientierungshilfe einen „Übergangscharakter“ auf. Sie wird zu gegebener Zeit fortzuschreiben und zu aktualisieren sein.

¹ Mit der HOAI 2021 werden freie Vereinbarungen von Honoraren auch für die in Honorartafeln der HOAI verpreisten Leistungen möglich. Der Abgrenzung von Grund- und Besonderen Leistungen kommt bei der Vereinbarung auskömmlicher Honorare und für die Erbringung qualifizierter Planungen eine große Bedeutung zu. Dies ist gerade für Honorarvereinbarungen zum LBP umso bedeutender, als der Gesetzgeber die Chance, die bekanntermaßen deutlich unter der Auskömmlichkeit normierte Honorartafel des § 31 HOAI an eine angemessene Honorierungsempfehlung anzupassen, nicht genutzt hat. Einer Honorarvereinbarung oberhalb der Höchstsätze und damit einer Vereinbarung auskömmlicher Honorare steht die HOAI (nunmehr) nicht entgegen.

Bestimmung und Ermittlung Besonderer Leistungen

LBP Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Die Anwendung der BKompV ist in der derzeitigen Übergangsphase bis zur Einführung von Praxisleitfäden mit einer Vielzahl zu klärender Fragestellungen im Vorfeld der eigentlichen Bearbeitung verbunden. Die hiermit verbundenen Leistungen führen in der Leistungsphase 1 des LBP zu einem umfangreichen Abstimmungsbedarf mit den nachstehenden honorarrechtlichen Konsequenzen.

1.1 Parallele Anwendung der BKompV

Sollte ein Vorhabenträger mit Bezug zu der Übergangsvorschrift im § 17 Abs. 2 BKompV einen Antrag auf Anwendung der BKompV stellen, kann ggf. von den zuständigen Genehmigungs- oder Naturschutzbehörden eine parallele Anwendung der BKompV und von länderspezifischen Regelungen als notwendig erachtet werden.

Dies kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn bei länderübergreifenden Projekten die jeweiligen Bundesländer abweichende Haltungen zur Anwendung der BKompV einnehmen.

Bei der parallelen Anwendung ergibt sich ein Abstimmungsbedarf u. a. zur Biotopkartierung nach den Kartieranleitungen der Länder parallel zur Biotoptypenliste der BKompV und der Anwendung des BKompV-Übersetzungsschlüssels zur jeweiligen Biotoptypenliste der Länder sowie zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach den Vorgaben der jeweiligen Bundesländer bzw. Fachverwaltungen.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die Abstimmung des Leistungsumfanges mit der zuständigen Zulassungs- und Naturschutzbehörde ist eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 3. b) HOAI: „Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden“.
- Sofern die BKompV parallel zu länder- oder vorhabenspezifischen Regelungen angewendet werden soll, ist bei diesen Besonderen Leistungen zu beachten, dass sich aus diesen Anforderungen über die doppelte Bearbeitung von

Bestandserfassung und -bewertung, Konfliktanalyse und Bilanzierung, die als doppelt zu erbringende Leistungen in den Leistungsphasen 2, 3 und 4 des LBP entsprechend zu vergüten wäre, weiterer Aufwand – etwa aus synoptischen Betrachtungen und ergänzenden Erläuterungen – ergeben kann, der als Besondere Leistung zu vergüten ist.

- Bei den o. g. länder- oder vorhabenspezifischen Regelungen handelt es sich im Übrigen, sofern es dabei um komplexe Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geht, ohnehin bereits um Besondere Leistungen im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI.

1.2 Ermitteln des Leistungsumfangs für die Leistungsphasen 2 bis 4

Mit Bezug zu den Grundsätzen in § 4 Abs. 3 BKompV ist auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung zu klären, ob bei den in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten Schutzgütern und Funktionen folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden/ Geotope, Wasser oder Klima/Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Sofern diese Maßgaben zutreffen, werden Erfassungen gemäß den Vorgaben im § 6 BKompV „Bewertung weiterer Schutzgüter“ erforderlich.

Die fachliche Einschätzung nach überschlägiger Prüfung trifft nach § 4 Abs. 3 BKompV die zuständige Behörde unter Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Sofern diese Leistung an den Auftragnehmer übertragen werden soll, ist diese Besondere Leistung entsprechend zu honorieren.

Die Erfassung und Bewertung weiterer Schutzgüter erfolgt anhand der Anlage 1 Spalte 3 der BKompV. Die vorliegenden länderspezifischen Daten und deren Bewertung ist dahingehend zu beurteilen, ob auf ihrer Grundlage die gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BKompV vorzunehmende Bewertung der schutzgutspezifischen Funktionen erfolgen kann und ob hierzu weitere Erfassungen und transformatorische Leistungen erforderlich werden. Diese Beurteilung, ob und nach welchen Bewertungsmethoden weitere Schutzgüter zu erfassen und zu bewerten sind, muss in Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde und weiterer Fachbehörden erfolgen.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Das Erarbeiten und Abstimmen des Leistungsumfanges mit der zuständigen Zulassungs- und Naturschutzbehörde sind Besondere Leistungen im Sinne der Anlage 9 Nr. 6. d) HOAI: „Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten“ – sowie Nr. 3. b): „Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden“.

LBP Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

2.1 Kartieren der Biotoptypen

Mit Bezug zu § 5 Abs. 1 BKompV ist jedes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens einem der in der Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biotoptypen und dem zugehörigen Biotoptypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 zuzuordnen. Gemäß § 17 Abs. 4 BKompV hat die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope anhand einer Kartieranleitung zu dieser Verordnung zu erfolgen. Solange eine solche Kartieranleitung nicht vorliegt, soll die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope anhand der bereits gebräuchlichen Kartieranleitungen der jeweils von dem Vorhaben betroffenen Länder erfolgen.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Bei der Biotoptypenkartierung handelt es sich gemäß Anlage 9 Nr. 6. h): „Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen“ um eine Besondere Leistung.
- Bis zur Vorlage einer Kartieranleitung für die Kartierung gemäß Biotoptypenliste der BKompV kann sich mit Bezug zu § 5 Abs. 1 und Anlage 2 BKompV aus zwei Erwägungen ein gegenüber den Biotopkartieranleitungen der jeweiligen Länderschlüssel erhöhter Aufwand ergeben: Zum einen enthält die BKompV-Biotoptypenliste Differenzierungskriterien zur Artenvielfalt, Nutzungsintensität, zum Struktureichtum oder zum Alter, die einen zusätzlichen Erfassungsbedarf bei Anwendung der Länderschlüssel auslösen kann. Zum anderen führt diese Differenzierung / Spreizung in der Zuweisung von Wertpunkten bei bestimmten Biotoptypen zu einer notwendigen Untersetzung der länderbezogenen Bewertung. Hierzu sind die BKompV-Übersetzungsschlüssel zur jeweiligen Biotopwertliste der Länder heranzuziehen.

- Bis zur Vorlage einer Kartieranleitung für die Biotoptypen der BKompV besteht – wie oben dargestellt – ein zusätzlicher Aufwand, da die Ansprache und Zuordnung zu einem Biotoptyp einer einzelfallbezogenen Auslegung bedürfen.

2.2 Bewerten der Biotoptypen

Bei der Übertragung von Biotoptypen, die unter Verwendung länderspezifischer Kartieranleitungen erfasst wurden, in die Biotoptypen der Anlage 2 zur BKompV ist die Anwendung der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten, länderbezogenen Übersetzungsschlüssel für die BKompV erforderlich. Dies ist auch für die Biotopbewertung des § 5 Abs. 2 BKompV notwendig: „Der ermittelte Biotopwert jedes Biotops ist anschließend den folgenden Wertstufen zuzuordnen, aus denen sich die Bedeutung des Biotops ergibt.“ Da eine eindeutige Zuordnung von anhand länderspezifischer Kartieranleitungen erfasster Biotoptypen zu den Biotoptypen der BKompV nicht immer möglich ist, geben die Übersetzungsschlüssel teilweise mehrere Möglichkeiten der Zuordnung und Spannen von möglichen Biotopwerten an. Hieraus ergibt sich planerischer Ermessensspielraum, der mit entsprechendem Mehraufwand verbunden ist.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die Anwendung der länderbezogenen Übersetzungsschlüssel für die BKompV-Biotoptypen ist eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ – und Nr. 6. d): „Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten“. Hier sind die Biotoptypen aus der Kartierung nach den Biotopkartieranleitungen der jeweiligen Länderschlüssel mithilfe des länderbezogenen Übersetzungsschlüssels den Biotoptypen der BKompV zuzuordnen und entsprechend aufzubereiten.

2.3 Erfassen und Bewerten weiterer Schutzgüter

Für den Fall, dass aufgrund der fachlichen Einschätzung der zuständigen Behörde gemäß § 4 Abs. 3 BKompV eine Erfassung und Bewertung weiterer Schutzgüter erforderlich wird, hat dies nach den Bewertungsvorgaben der Anlage 1 Spalte 3 und 4 BKompV zu erfolgen. In diesem Fall ist für Tiere, Pflanzen, die abiotischen Schutzgüter und das Landschaftsbild mit Bezug zu den jeweiligen

Erfassungskategorien und den jeweiligen Daten- und Informationsgrundlagen eine Überführung in die Erfassungskriterien der BKompV und deren Bewertung mit sechs Bewertungsklassen („sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“) erforderlich.

Bezug ist hier § 6 Abs. 1 BKompV: „Die Erfassung und Bewertung der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 BKompV genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen erfolgt anhand der Anlage 1 Spalte 3 BKompV. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist anschließend jeweils innerhalb des in der Anlage 1 Spalte 4 BKompV genannten Rahmens anhand der Wertstufen ‚sehr gering‘, ‚gering‘, ‚mittel‘, ‚hoch‘, ‚sehr hoch‘ und ‚hervorragend‘ zu bewerten.“

Nach Auswertung vorhandener Unterlagen ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen, ob die Schutzgüter anhand der Erfassungskriterien der Anlage 1 Spalte 2 und 3 gesondert zu erfassen sind und/oder eine gesonderte Bewertung nach den Bewertungskriterien der Anlage 1 Spalte 3 und 4 BKompV vorgenommen werden soll. Sofern die jeweiligen Erfassungen und Bewertungen aus vorhandenen Daten übernommen werden sollen, müssen ggf. länderspezifische Bewertungen zu den sechs Bewertungsklassen der Bedeutung der Funktionen gemäß Anlage 1 Spalte 4 BKompV zugeordnet und ggf. mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden. Die Bestands- und Bewertungsdaten sind dabei im Regelfall über die vorhandenen Unterlagen hinaus aufzubereiten.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Das Erfassen und Bewerten der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 BKompV genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen entspricht einer Besonderen Leistung als vertiefende Untersuchung des Naturhaushalts im Sinne der Anlagen 9 Nr. 6. d) HOAI: „Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten“, Nr. 6. h): „Kartieren von Biototypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen“ – und Nr. 6. i): „Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z.B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen“ sowie Nr. 5. v): „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“.

LBP Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

3.1 Besondere Anforderungen an die Vermeidung

Über die Darstellung der schutzgut- und funktionsbezogenen Vermeidungsmaßnahmen hinaus sind gemäß BKompV Begründungen darzulegen, warum bestimmte schutzgut- und funktionsbezogene Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können bzw. Vermeidungsmaßnahmen nicht durchführbar sind. Bezug hierfür ist § 3 Abs. 4 BKompV: In der Begründung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs schutzgut- und funktionsbezogen darzulegen, weshalb Vermeidungsmaßnahmen nicht durchführbar sind.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die schutzgut- und funktionsbezogene Dokumentation und Aufbereitung nicht durchführbarer Vermeidungsmaßnahmen bildet eine Besondere Leistung im Sinne einer zusätzlichen qualifizierenden Zuarbeit des LBP an den Erläuterungsbericht zum Vorhaben im Sinne der Anlage 9 Nr. 6. f) HOAI: „Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu“.

3.2 Konfliktanalyse Biototypen

Die Projektwirkungen auf die Biototypen sind in einer dreistufigen Skala (gering, mittel, hoch) zu ermitteln und anschließend hinsichtlich der Schwere der Beeinträchtigung zu bewerten. Dabei ist in mittelbare und unmittelbare Wirkungen zu differenzieren. Bezug hierfür ist § 5 Abs. 3 BKompV: „Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die Wirkungen des Vorhabens auf die erfassten und bewerteten Biotope zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen ‚gering‘, ‚mittel‘ und ‚hoch‘ zuzuordnen. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für das jeweilige Biotop als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.“

Des Weiteren im § 5 Abs. 4 BKompV: „Den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotope ist bei der Bestimmung ihrer Stärke, Dauer und Reichweite nach Absatz 3 Satz 1 BKompV entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen. Dabei entsprechen die Faktoren 0,1 bis 0,3 der

Stufe ‚gering‘, die Faktoren 0,4 bis 0,6 der Stufe ‚mittel‘ und die Faktoren 0,7 bis 1 der Stufe ‚hoch‘. Der Zuordnung können unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden.“

Da es hinsichtlich der projekttypspezifischen Wirkungen im Sinne der Eingriffsregelung keine einheitlichen Maßstäbe gibt und derzeit noch keine vorhabenspezifischen Leitfäden für die Anwendung im Rahmen der BKompV vorliegen, werden hier zusätzliche planerische Leistungen erforderlich.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die Zuordnung von vorhaben- und projektspezifischen Beeinträchtigungsfaktoren ist eine Besondere Leistung. Hier ist bis zur Fertigstellung von vorhabenspezifischen Leitfäden eine projektspezifische Methodik im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ – für die Abstufung und Festlegung von Beeinträchtigungsfaktoren und Wirkzonen für die jeweiligen projektspezifischen Wirkungen/Beeinträchtigungen zu erarbeiten und abzustimmen.
- Das einzelfallbezogene Bewerten der erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen mit besonderer Schwere gemäß Anlage 3 der BKompV in Kombination mit der gemäß § 7 Abs. 2 BKompV verbal-argumentativen Ermittlung des funktions-spezifischen Kompensationsbedarfs ist ebenso eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“.

3.3 Konfliktanalyse weiterer Schutzgüter

Analog zum Ermitteln und Bewerten der Projektwirkungen auf Biotoptypen ist auch für den Fall, dass weitere Schutzgüter zu erfassen und zu bewerten sind, eine Klassifikation und Bewertung der Projektwirkungen und resultierenden Beeinträchtigungen sowie deren Skalierung in drei Klassen („gering“, „mittel“ und „hoch“ bzw. „nicht erheblich“, „erheblich“, „erheblich mit besonderer Schwere“) notwendig. Bezug hierfür ist § 6 Abs. 2 BKompV: „Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Funktionen nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 sind die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die erfassten und bewerteten Funktionen zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen ‚gering‘, ‚mittel‘ und ‚hoch‘ zuzuordnen. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwar-

tenden Beeinträchtigungen für die jeweils betroffene Funktion als ‚nicht erheblich‘, ‚erheblich‘ oder ‚erheblich mit besonderer Schwere‘ einzustufen sind.“

Honorarrechtliche Einordnung:

- Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, die abiotischen Schutzgüter und das Landschaftsbild ist eine Bewertung der Projektwirkungen und resultierenden Beeinträchtigungen mit einer Skalierung in drei Klassen vorzunehmen. Dies ist eine BKompV-spezifische methodische Besondere Leistung. Die Zuordnung von vorhaben- und projektspezifischen Beeinträchtigungsfaktoren ist eine Besondere Leistung. Hier ist bis zur Fertigstellung von vorhabenspezifischen Leitfäden eine projektspezifische Methodik im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwendung komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ – für die Abstufung und Festlegung von Beeinträchtigungsfaktoren und Wirkzonen für die jeweiligen projektspezifischen Wirkungen/Beeinträchtigungen zu erarbeiten und abzustimmen.
- Das einzelfallbezogene Bewerten der erheblichen Beeinträchtigungen mit besonderer Schwere für die weiteren Schutzgüter nach Anlage 3 der BKompV und verbal-argumentative Ermittlung des funktions-spezifischen Kompensationsbedarfs gemäß § 7 Abs. 2 BKompV ist eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“.
- Ebenso ist das Ermitteln des funktions-spezifischen Kompensationsbedarfs bei Beeinträchtigungen besonderer Schwere mit der zuständigen Zulassungs- und Naturschutzbehörde eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 3 b) HOAI: „Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden“.

3.4 Erfassen des Landschaftsbilds und Bewerten der Beeinträchtigungen

Um die für die Ersatzzahlung nach § 14 BKompV zu ermittelnde Betroffenheit von Landschaftsbildräumen sowie die Berücksichtigung von Vorbelastungen bestimmen zu können, sind (ggf. GIS-basierte) Betroffenheits-/Sichtfeldanalysen durchzuführen.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die Durchführung von Betroffenheits-/Sichtfeldanalysen, ggf. auch unter Berücksichtigung von

Vorbelastungen, ist eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 4. f) HOAI: „Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen“.

3.5 Erstellen eines Maßnahmenkonzeptes

Mit Bezug zu den Allgemeinen Anforderungen an die Kompensation im § 2 BKompV ist ein projekt- und landschaftsraumbezogenes Kompensationskonzept zu erstellen, in dem die funktionspezifischen Kompensationserfordernisse, insbes. zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes besonderer Schwere und des Landschaftsbildes, geplant werden (s. hierzu § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 3 bis 5 BKompV).

Honorarrechtliche Einordnung:

- Das Einarbeiten dieser sich spezifisch aus der BKompV ergebenden Erfordernisse der funktionspezifischen Ableitung und Planung von Maßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere in das projekt- und landschaftsraumbezogene Kompensationskonzept stellt eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 1. b) HOAI: „Entwicklungskonzepte“ – und Anlage 9 Nr. 5. v): „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ – dar.
- Das Abstimmen des funktionspezifischen Kompensationskonzeptes mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 3. b) HOAI: „Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden“.

3.6 Anwenden des Biotopwertverfahrens und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Mit Bezug zu § 8 BKompV: „Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen“ und § 9 „Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter“ sind Besondere Leistungen bei der Anwendung der BKompV zu erwarten.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die Anwendung des Biotopwertverfahrens der BKompV und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der BKompV ist mit Bezug zu Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung“ als Besondere Leistung zu werten.

- Die gesonderte Aufbereitung und Dokumentieren der einzelflächenbezogenen Betroffenheiten der Biotoptypen und der Aufwertung der Biotoptypen über eine sogenannte „Vergleichende Gegenüberstellung“ ist ebenfalls eine weitere Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. w) HOAI: „Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben“.

3.7 Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schwere

Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen besonderer Schwere sieht die BKompV erhöhte Anforderungen an Ausgleich und Ersatz vor. Mit Bezug zu den Arbeitsschritten gemäß § 9 der BKompV sind hier anhand der Anlage 5 sowohl funktionspezifische als auch räumliche Vorgaben zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die Umsetzung der Vorgaben des § 9 in Verbindung mit Anlage 5 der BKompV ist mit Bezug zu Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ – als Besondere Leistung zu werten.
- Die Dokumentation der schutzgut- und funktionspezifischen Betroffenheiten der weiteren Schutzgüter und zugehöriger Maßnahmen in einer „Vergleichenden Gegenüberstellung“ zu dokumentieren, ist eine weitere Besondere Leistung entsprechend Anlage 9 Nr. 5. w): „Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben“.

3.8 Rückgriff auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen

Mit Bezug zu § 2 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 BKompV soll zur Deckung des Kompensationsbedarfs insbesondere auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 und § 56a des Bundesnaturschutzgesetzes zurückgegriffen werden. Die zu berücksichtigenden Anforderungen zur Einbeziehung von Maßnahmen aus Flächenpools und Ökokonten ergeben sich aus den Vorgaben von § 8 und § 9 BKompV. Die bevorrateten Maßnahmen sind demnach nach dem Biotopwertverfahren der BKompV zu bewerten und müssen den funktionspezifischen Anforderungen genügen (siehe auch § 5 und § 7 BKompV). Nach Prüfung der funktionspezifischen Eignung von in Flächenpools und

Ökokonten bevorrateten Maßnahmen ist eine Bewertung der einzubeziehenden Maßnahmen nach dem Biotopwertverfahren der BKompV vorzunehmen. Die in den Flächenpools und Ökokonten nach den jeweiligen Bewertungsvorgaben der Länder, Kreise oder Kommunen vorgenommene Bewertung ist nach Biotopbewertung der BKompV (siehe § 5, § 8 und Anlage 2 BKompV) projektspezifisch umzurechnen. Hierzu können die länderbezogenen Übersetzungsschlüssel für die Biotoptypen der Anlage 2 BKompV herangezogen werden.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Das Prüfen und Bewerten der in Flächenpools und Ökokonten bevorrateten Maßnahmen nach den Vorgaben der BKompV entspricht dem Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren nach den fachrechtlichen Vorgaben der BKompV und ist eine Besondere Leistung im Sinne der Anlage 9 Nr. 5. v) HOAI: „Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ – und Anlage 9 Nr. 5. w): „Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben“.

3.9 Bemessen der Höhe von Ersatzzahlungen

Mit Bezug zu § 14 und § 15 BKompV sind die Ersatzzahlungen für die nicht ausgleich- und ersetzbaren Beeinträchtigungen nach den Kostenansätzen und Vorschriften des § 14 Abs. 1, des § 14 Abs. 2 bis 5 BKompV für Mast- und Turmbauten, Brücken und vergleichbaren baulichen Anlagen, Gebäude, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie des § 15 Abs. 1 BKompV für Windenergieanlagen auf See zu berechnen.

Die Berechnung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 BKompV nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung oder gemäß § 14 Abs. 2 BKompV für die nicht feststellbaren durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Berechnungsvorgaben der § 14 Abs. 2 bis 5 und § 15 Abs. 1 BKompV.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Das Berechnen der Höhe von Ersatzzahlungen ist eine Besondere Leistung nach Anlage 9 Nr. 5. e) HOAI: „Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen“ – und Anlage 9 Nr. 5. w): „Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben“.

3.10 Abstimmen der vorläufigen Fassung

Die zuvor aufgeführten Besonderen Leistungen, die mit der Anwendung der BKompV in den Leistungsphasen 1 bis 3 erforderlich werden, führen folgerichtig zu einem erhöhten Aufwand bei dem Abstimmen der vorläufigen Fassung des LBP mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie dem Abstimmen mit dem Auftraggeber.

Insbesondere

- eine parallele Anwendung von BKompV und länderspezifischen Regelungen,
- die Dokumentation der Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere vorliegen, inkl. der Ergebnisse der Abstimmung mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
- die Dokumentation der Übersetzung von länderspezifischen Biotopschlüsseln sowie
- das Erfassen, Bewerten und Bilanzieren von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bei weiteren Schutzgütern nach § 6 BKompV führen auch beim Abstimmen der vorläufigen Fassung des LBP zu Mehraufwendungen.

Honorarrechtliche Einordnung:

- Die sich aus der Anwendung der BKompV auch in diesem Aspekt der Leistungsphase 3 ergebenden Mehraufwendungen sind als Besondere Leistungen zu vergüten.

LBP Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Der dargelegte Mehraufwand in den Leistungsphasen 1 bis 3 spiegelt sich in einem entsprechenden Mehraufwand im Erstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung wider. Dieser ist ergänzend zu vergüten.

Stand: März 2021

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla

Erarbeitet wurde diese Orientierungshilfe von einer Arbeitsgruppe im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla, bestehend aus versierten Planungspraktikerinnen und -praktikern, die teilweise selbst in den fachlichen Werdegang der BKompV eingebunden waren bzw. sind.